

## Informationen zur häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

### Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Ist eine Pflegeperson durch Erholungsurlaub, Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die EY BKK Pflegekasse die Kosten für die notwendige Ersatzpflege.

#### - Anspruchsvoraussetzungen -

Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen vor der ersten Verhinderung mindestens 6 Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt haben. Ausschlaggebend bei der Zeitberechnung ist das vom Medizinischen Dienst (MD) benannte Datum für den Beginn der Pflegebedürftigkeit. Auch eine Pflegeeteilung von mehreren Pflegepersonen ist möglich und wird angerechnet.

#### - Leistungsumfang -

Wenn die Ersatzpflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, übernimmt die EY BKK Pflegekasse die Ersatzpflege für maximal 6 Wochen je Kalenderjahr oder maximal 1.612,00 Euro je Kalenderjahr:

Wird die Ersatzpflege durch Pflegepersonen durchgeführt, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, wird der Anspruch auf Ersatzpflege grundsätzlich auf den in dem jeweiligen Pflegegrad festgelegten 1,5-fachen Pflegegeldbetrag für bis zu 6 Wochen beschränkt, es sei denn, die Pflege wird erwerbsmäßig ausgeübt. Zusätzliche Aufwendungen wie Verdienstaufschlag oder Fahrkosten können bis zu dem Gesamtbetrag von 1.612,00 Euro je Kalenderjahr erstattet werden.

*Beispiele für die Grade der Verwandtschaft/ Schwägerschaft:*

- 1. Grad: (Schwieger-)Eltern, Kinder*
- 2. Grad: Geschwister, Schwager, Enkelkinder*
- 3. Grad: (Schwieger-)Tante/Onkel, Nichte/ Nefte*

Während der Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege wird die Hälfte des bisher im Vormonat bezogenen (anteiligen) Pflegegelds weiterhin gewährt. Für den ersten und letzten Tag der Ersatzpflege wird das Pflegegeld voll gezahlt. Dies gilt auch, wenn die Ersatzpflege in mehreren Teilzeiträumen in Anspruch genommen wird.

#### - Stundenweise Inanspruchnahme der Ersatzpflege -

Auch bei einer stundenweisen Inanspruchnahme der Ersatzpflege ist die Kostenübernahme auf den Höchstbetrag begrenzt.

Dabei wird auf den tatsächlichen Verhinderungszeitraum der Pflegeperson abgestellt und nicht auf die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege durch eine Ersatzpflegeperson.

Für Tage, an denen die Ersatzpflege nicht mindestens 8 Stunden erbracht wird, erfolgt jedoch keine Anrechnung auf die Höchstanspruchsdauer von 42 Tagen pro Kalenderjahr. Ist die Pflegeperson beispielsweise an 8 Stunden verhindert und wird die Ersatzpflege nur an 2 Stunden in Anspruch genommen, erfolgt sowohl eine Anrechnung auf den Höchstbetrag als auch eine Anrechnung auf die Höchstdauer von 42 Tagen.

### **- Leistungserbringer -**

Die Ersatzpflege kann durch folgende Personen/Institutionen erbracht werden:

eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person (z. B. durch Nachbarn, Angehörige, Bekannte),  
eine zugelassene Pflegeeinrichtung sowie durch andere nicht zugelassene Dienste, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Ersatzpflege durchführen (z. B. Betriebshilfsdienste, ehrenamtliche Helfer)

Die Ersatzpflege kann unter anderem in einem Wohnheim für behinderte Menschen, einem Internat, einem Kindergarten, einer Schule, einem Krankenhaus, einer Einrichtung der Vorsorge bzw. Rehabilitation oder einer Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei der Kostenübernahme für diese Einrichtungen nur die pflegebedingten Aufwendungen berücksichtigt werden können. Investitionskosten, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung oder Zusatzleistungen werden nicht übernommen.

### **- Übertragung von Kurzzeitpflege -**

Wenn der Betrag für die Verhinderungspflege in Höhe von 1.612,00 Euro nicht ausreicht, kann der Leistungsbetrag um bis zu 806,00 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2.418,00 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

## **Unser Serviceangebot für Sie**

Wir beraten Sie gern auch persönlich rund um das Thema Pflegebedürftigkeit.  
Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf.

EY BKK  
Rotenburger Str. 16, 34212 Melsungen

Fon: 05661 70767-0  
Fax: 05661 70767-49  
Mail: [pflege@ey-bkk.de](mailto:pflege@ey-bkk.de)

Ihre Ernst & Young BKK

## Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Name, Vorname, Geburtstag und Versicherungsnummer des/r Pflegebedürftigen

Anschrift

Pflegegrad

Telefon

Ich beantrage ab \_\_\_\_\_ / vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**häusliche Pflege wegen Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI).**

Die Ersatzpflege erfolgt durch eine

nicht erwerbsmäßig pflegende Person

berufstätig  ja  nein

Name, Anschrift, Telefon-Nr.

Die Ersatzpflegeperson ist mit dem Pflegebedürftigen

verwandt:

ja

nein

verschwägert:

ja

nein

Wenn ja, Stellung zum Pflegebedürftigen \_\_\_\_\_

(z. B. Tochter, Schwiegertochter)

oder lebt die Ersatzpflegeperson mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft

nein

ja

Es entstehen voraussichtlich folgende Kosten:

a) Fahrkosten  ja  nein

€

b) Verdienstaufschlag  ja  nein

€

c) Sonstiges \_\_\_\_\_

€

(Nachweise wie Quittungen,  
Verdienstaufschlagbescheinigung sind  
einzureichen)

Die Zahlung soll auf folgendes Konto erfolgen (nur erforderlich, wenn Unkosten erstattet werden):

Name der Bank, Bankleitzahl, Kontonummer

Vertragspflege-Einrichtung / -Person

Name, Anschrift

Erklärung: Vor der erstmaligen Verhinderung der Pflegeperson wurde ich mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt

ja

nein

Grund der Verhinderung der Pflegeperson: \_\_\_\_\_

z. B. Erholungsurlaub, Krankheit

**Zzgl. Leistungsbetrag 806,00 € aus  
der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)**

Name der Einrichtung

weil vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich / nicht ausreichend ist. (Bitte kurze Begründung angeben,  
z. B. völliger Ausfall der bisherigen Pflegeperson durch Krankheit, kurzfristige erhebliche Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit)

Datum, Unterschrift des Versicherten

Bei diesem Antrag hat mitgewirkt:

Name, Vorname, Anschrift, Tel Nr., Stellung zum Pflegebedürftigen (z. B. Betreuer/in)

**Datenschutzhinweis:** Die Erhebung der Daten beruht auf §§ 39, 42 SGB XI. Die Daten werden für die Leistungserbringung benötigt. Ihre Mitteilung der erfragten Daten ist nach § 60 SGB I erforderlich.